**Leistungsvereinbarung**

zwischen

**Verein BZBplus**

Mellingerstrasse 30, 5430 Baden nachfolgend

BZBplus

und

**Gemeinde Untersiggenthal**,

Kornfeldweg 2, 5417 Untersiggenthal nachfolgend

Gemeinde Untersiggenthal

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**1. Gegenstand und Zweck**

1 Gegenstand der vorliegenden Leistungsvereinbarung bildet die Führung und Erbringung von schulsozialarbeiterischen Aufgaben durch das BZBplus. Dabei regelt die Vereinbarung den Inhalt, die Verteilung sowie der Abgeltung der bestellen Leistung, und sie legt die zu gewährleistenden Rahmenbedingungen fest.

2 Mit der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung bezwecken die Vertragsparteien insbesondere die Gewährleistung der Unabhängigkeit der schulsozialarbeitenden Personen von den kommunalen Schulbehörden bei der Bereitstellung von schulsozialarbeiterischen Leistungen.

**2. Leistungsumfang Schulsozialarbeit**

1 Das BZBplus erbringt zu Gunsten der Gemeinde Untersiggenthal schulsozialarbeiterische Leistungen in folgendem Umfang: 1 schulsozialarbeitende Person für die Schule Untersiggenthal (Schulhäuser A, B, C, D) mit 75 Stellenprozenten;

2 100 Stellenprozente entsprechen einer 42-Stunden-Woche bei 5 Wochen Ferien gemäss dem Personalreglement des BZBplus. Die zusätzlichen Schul-Ferienwochen werden von den Schulsozialarbeitenden kompensiert.

3 Die Aufgaben der Schulsozialarbeitenden sind im "Konzept SSA BZBplus" detailliert beschrieben. Dieses Konzept bildet einen integralen Bestandteil der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

**3. Leistungsumfang Führung Schulsozialarbeit**

Im Zusammenhang mit der Führung der Schulsozialarbeit erbringt das BZBplus insbesondere folgende Leistungen:

1. Anstellung von Schulsozialarbeitenden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Leistungsbestellerin (Stellenausschreibung, Durchführen des Bewerbungsverfahrens, Vorselektion);
2. Bezahlung der Schulsozialarbeitenden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung;
3. Personaladministration der Schulsozialarbeitenden (HR, Besoldungsadministration, Rechnungsführung);
4. Durchführen von Zielvereinbarungen und Leistungsbeurteilungen, Erstellen von Arbeitszeugnissen;
5. Mitarbeitenden-Beratung in Fach- und Fallfragen, insbesondere durch Mitarbeitergespräche, Intervisionen und Coaching;
6. Sicherstellen von interner/externer Weiterbildung und bei Bedarf von externer Supervision;
7. Zusammenarbeit mit Schulleitungen und Gemeinderat.

**4. Arbeitsmittel und Auslagenersatz**

1 Die Gemeinde Untersiggenthal stellt den Schulsozialarbeitenden an ihrem Einsatzort jeweils einen geeigneten Arbeitsraum mit PC inklusive der notwendigen Programme, Pult/Tisch mit drei Stühlen, einen abschliessbaren Aktenschrank sowie Arbeitsmaterial (inkl. Handy) zur Durchführung von Besprechungen zur Verfügung.

2 Die in Ausführung der schulsozialarbeiterischen Tätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen (Fahrkosten etc.) werden direkt durch die Gemeinde Untersiggenthal übernommen und vor Ort mit den Schulsozialarbeitenden abgerechnet.

**5. Organisation und Berichterstattung**

1 Die Gemeinde Untersiggenthal bzw. deren Schulbehörden haben bei der Auswahl und Anstellung der Schulsozialarbeitenden (inkl. Aushilfen) durch das BZBplus ein Mitsprache- und Vetorecht.

2 Bei fristloser Kündigung des Arbeitsvertrages von Schulsozialarbeitenden verpflichtet sich das BZBplus, innerhalb nützlicher Frist geeigneten Ersatz zu bestellen.

3 Die Schulsozialarbeitenden unterstehen in fachlicher und administrativer Hinsicht der Stellenleitung des BZBplus.

4 Den Schulbehörden der Gemeinde Untersiggenthal kommt gegenüber den Schulsozialarbeitenden keine Weisungskompetenz zu.

5 Das BZBplus hält die Behörden der Gemeinde Untersiggenthal über die wesentlichen Vorkommnisse auf dem Laufenden.

6 Die Behörden der Gemeinde Untersiggenthal haben das Recht, in Unterlagen und Belege Einsicht zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen stehen, vorbehalten bleiben die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bezüglich Personendaten.

**6. Eigentumsverhältnisse an erhobenen Daten**

1 Das Eigentum an den im Rahmen der schulsozialarbeiterischen Leistungserbringung erhobenen Daten und die Verantwortung für deren Aufbewahrung, Verwaltung und Archivierung liegen während der Geltungsdauer der vorliegenden Leistungsvereinbarung beim BZBplus. Das BZBplus verpflichtet sich am Ende der Zusammenarbeit die Akten an den nachfolgenden Leistungserbringer herauszugeben und diesem das Eigentum daran zu verschaffen.

2 Das Eigentum an den im Rahmen der Führung der Schulsozialarbeit erhobenen Daten und die Verantwortung für deren Aufbewahrung, Verwaltung und Archivierung liegen beim BZBplus.

**7. Abgeltung der Leistungen**

1 Im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages und in Abgeltung der Leistungen des BZBplus gemäss den Ziff. 2 und 3 vorstehend, verpflichtet sich die Gemeinde Untersiggenthal, dem BZBplus als Jahresentgelt die Bruttolöhne der Schulsozialarbeitenden, die entsprechenden Arbeitgeberlohnnebenkosten, max. CHF 2‘500 für Fortbildung und Supervision der Schulsozialarbeitenden und CHF 5‘500 für den Verwaltungsaufwand).

2 Das Jahresentgelt ist in vier quartalsweisen, vorschüssigen Raten zahlbar, jeweils per 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November. Per Ende Jahr erfolgt eine Schlussrechnung.

3 Die Bruttolöhne der Schulsozialarbeitenden sind das Ergebnis direkter Lohnverhandlungen. Sie folgen aber jeweils auf anfangs Jahr der Entwicklung der Löhne des übrigen Personals des BZBplus. Diese Veränderungen sowie damit einhergehende veränderte Lohnnebenkosten werden der Gemeinde möglichst frühzeitig kommuniziert.

4 Die Kostenpositionen "Fortbildung und Supervision" sowie "Verwaltungskosten" folgen der jährlichen Teuerung, sofern diese positiv ist. Die Erhöhung erfolgt dabei per 1. Januar auf den Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise per Ende November des Vorjahres; erstmals per 1. Januar 2026. Die Veränderung wird der Gemeinde jeweils anfangs Dezember mitgeteilt.

5 Sonstige Anpassungen der Teilbeträge unterliegen den Änderungs- bzw. Kündigungsbestimmungen gemäss den Ziff. 10 sowie 11 Abs. 2.

**8. Abgeltung von divergierenden Lohnnebenleistungen**

Das bestehende Arbeitsverhältnis mit der Schulsozialarbeiterin der Schule Untersiggenthal wird von der Gemeinde Obersiggenthal übernommen und an BZBplus übertragen. Die Personalreglemente der Gemeinden Untersiggenthal, Obersiggenthal und BZBplus weichen punktuell stark ab voneinander. Die Gemeinde Untersiggenthal beabsichtigt, das bestehende Arbeitsverhältnis zu Untersiggenthaler Konditionen an BZBplus zu übertragen und die entsprechenden Kosten zu übernehmen:

* Krankentaggeld: Die Gemeinde Untersiggenthal übernimmt 100% des Prämienanteils (ggü. 50% bei BZBplus). Die Differenz wird auf den Lohn aufgerechnet.
* Ferientage: 30 Ferientage (in Abweichung zu Art. 2 Abs. 2)
* Die bestehenden Überstunden werden übernommen (wie unter Art. 2 Abs. 2 erwähnt, arbeitet die Stelleninhaberin übers Jahr mehr, damit sie auf die insgesamt 12 Wochen Schulferien kommt. Die aufgelaufenen Überstunden werden übernommen)
* Treueprämien: Die Dienstjahre werden beibehalten. Die Treueprämie richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Untersiggenthal
* Weitere Punkte bedürfen der Zustimmung des Untersiggenthaler Gemeinderates

Bei einer Kündigung der Mitarbeiterin und einer Neuanstellung gilt das Lohn- und Personalreglement von BZBplus.

**9. Schadloshaltung und Haftung**

1 Die Gemeinde Untersiggenthal verpflichtet sich, das BZBplus in Bezug auf die bei ihm im Einsatz stehenden Schulsozialarbeitenden für sämtliche Arbeitgeberrisiken finanziell schadlos zu halten. Hierzu zählen insbesondere die Arbeitgeberhaftung für dienstliche Verrichtungen der Schulsozialarbeitenden sowie die Lohnfortzahlungspflicht bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers.

2 Die Pflicht zur Schadloshaltung des BZBplus dauert über die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Leistungsvereinbarung hinaus fort, sofern dessen Ursache während der Gültigkeitsdauer eingetreten ist und wenn dem BZBplus dadurch auch nach Beendigung des Vertrages nicht verhinderbare Kosten entstehen.

3 Der Ausfall einer schulsozialarbeitenden Person berechtigt die Gemeinde Untersiggenthal nur dann und nur insoweit zur Rückforderung sowie zur Nichtleistung von Zahlungen für Lohn- und Nebenkosten, als das BZBplus diese Kosten auch tatsächlich einsparen kann.

4 Im Falle eines Leistungsausfalls (z.B. infolge fristloser Kündigung eines Arbeitsvertrages oder Ausfalles eines oder beider Schulsozialarbeitenden) haftet das BZBplus der Gemeinde Untersiggenthal nicht für die daraus resultierenden Folgekosten (z.B. für das Engagement von Aushilfskräften).

5 BZBplus verpflichtet sich im Gegenzug, die gängigen Sozialversicherungen, insbesondere auch eine Krankentaggeldversicherung, für die Mitarbeitenden abzuschliessen.

**10. Konfliktregelung**

Die Parteien verpflichten sind, bei Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation und Anwendung dieser Vereinbarung und über sonstige Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, vor der Beschreitung des Rechtsweges aktiv eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

**11. Kündigung**

1 Jede Partei ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende Juli bzw. auf Ende Januar zu beenden.

2 Für die Gültigkeit der Kündigung ist Schriftlichkeit vorausgesetzt. Für die Einhaltung der 6-monatigen Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger massgebend.

**12. Schlussbestimmungen**

1 Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt auf den 1.02.2025 in Kraft und gilt unbefristet.

2 Änderungen der vorliegenden Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einverständnis jederzeit möglich.

3 Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine nach Sinn und Zweck gleichartige und rechtlich zulässige Bestimmung.

4 Auf die vorliegende Leistungsvereinbarung findet schweizerisches Recht Anwendung.

5 Gerichtsstand ist Baden.

6 Dieser Vertrag tritt nach zustimmendem Beschluss an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Untersiggenthal, bzw. der Einwohnerratsversammlung der Gemeinde Obersiggenthal per 1. Februar 2025 in Kraft.

**ANHANG**

- Personalreglement des BZBplus

- Konzept SSA BZB

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Baden, ……………… |  |  |
|  |  |  |
| **Verein BZBplus** |  | **Gemeinde Untersiggenthal** |
|  |  |  |
| Der Präsident |  | Gemeindeammann |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Hannes Streif | Adrian Hitz |
|  |  |  |
| Der Geschäftsleiter |  | Gemeindeschreiber |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Michael Schwilk |  | Stephan Abegg |